



## Gesuch für die Durchführung einer Tombola- / Lottoveranstaltung

Art. 12 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (sGS 455.11)

### a) Veranstalter/in

Veranstalter/Verein \_\_\_\_\_

Unterhaltungsanlass \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Zeitpunkt der Ziehung \_\_\_\_\_

Name und Adresse des verantwortlichen Leiters \_\_\_\_\_

### b) Tombolaveranstaltung

Anzahl Lose \_\_\_\_\_

Preis der einzelnen Lose \_\_\_\_\_

Verlosungssumme \_\_\_\_\_

Beginn Losverkauf \_\_\_\_\_

Trefferzahl \_\_\_\_\_ (mindestens 10 % der Lose, keine Bargeldpreise)

Gewinnssumme \_\_\_\_\_ (mindestens 50 % der Verlosungs- bzw. Lottosumme)

### c) Lottoveranstaltung

Anzahl Lottokarten \_\_\_\_\_ à Fr. \_\_\_\_\_

Anzahl Lottokarten \_\_\_\_\_ à Fr. \_\_\_\_\_

Anzahl Lottokarten \_\_\_\_\_ à Fr. \_\_\_\_\_

Lottosumme \_\_\_\_\_

Gewinnssumme \_\_\_\_\_

### d) Besonderheiten/Anträge der Veranstalter

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Das Gesuch ist mindestens vier Wochen vor dem Anlass der Gemeinderatskanzlei, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil, einzureichen. Dem Gesuch ist gemäss Art. 4 Ziffer 3 der Lotterieverordnung ein Verzeichnis der Naturalgewinne mit genauer Wertangabe beizulegen. Veranstaltungen mit Verlosungs- bzw. Lottosummen von über Fr. 30'000.-- bedürfen gemäss Art. 12bis Abs. 2 der Lotterieverordnung der Zustimmung des kantonalen Finanzdepartementes. Diesen Gesuchen ist das Verzeichnis der Naturalgewinne im Doppel beizulegen.



**Für die Durchführung von Tombola- und Lottoveranstaltungen sind folgende Bedingungen und Auflagen zu beachten:**

1. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Verlosungssumme betragen.
2. Mindestens 10 % der Lose müssen Treffer sein.
3. Von den Treffern dürfen maximal 50 % Gratislose sein.
4. Die Gewinne dürfen nicht in Bargeldpreisen oder Edelmetallen bestehen.
5. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Festwirtschafspatente und Polizeistundenverlängerungen sind separat einzuholen. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger Vorverkauf ist bewilligen zu lassen.
6. Auf den Losen und Lottoeinsatzkarten sind folgende Angaben anzubringen:
  - a) Namen der Veranstalter (Festanlass genügt nicht);
  - b) Datum und Bezeichnung der Veranstaltung;
  - c) Zahl und Gesamthöhe der Gewinne;
  - d) fortlaufende Numerierung.Auf den Losen sind überdies Bezugsort und Zeitpunkt des Verfalls anzugeben.
7. Tombolalose dürfen während höchstens einem Monat vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden. Ein weitergehender Vorverkauf ist nur für Veranstaltungen mit einer Verlosungssumme von über Fr. 20'000.– möglich unter Vorbehalt der Zustimmung des Finanzdepartementes (Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 2 Lotterieverordnung).
8. Der Gewinn aus der Tombola darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist ein detailliertes Verzeichnis einzureichen.
10. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
11. Bei der Lottoveranstaltung darf der Verkauf von Einsatzkarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne nur während der Veranstaltung erfolgen.
12. Die Plansumme bei einer Lottoveranstaltung darf Fr. 15'000.– nicht übersteigen.
13. Die Gewinne sind bei Tombola- und Lottoveranstaltungen während wenigstens eines Monats zum Abholen bereitzuhalten. Für Gewinne von über Fr. 500.– muss eine Abholfrist von drei Monaten vorgesehen werden.
14. Die Gebühren für Tombola- und Lottoveranstaltungen betragen gesamthaft (Ziffer 50.15-17 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5):
  - 5.0 % der Verlosungssumme von bis Fr. 5'000.–, wenigstens Fr. 70.–
  - 4.5 % der Verlosungssumme von über Fr. 5'000.–, wenigstens Fr. 300.–
  - 4.0 % der Verlosungssumme von über Fr. 40'000.–, wenigstens Fr. 2'000.–